

welche zu ihrer Vorbildung für Schulstellen auf diese Unterstützung Anspruch machen, ohne Mittel und Vermögen sind; so würde nach meiner Ansicht der Zweck der Stiftung nicht minder erreicht werden, wenn solchen, die aus dieser Volksklasse ihr Fortkommen im Lehrstande finden wollen, Unterstützung aus dieser Kasse gewährt und aus derselben die ganzen dazu bestimmten 300 Thlr. entnommen würden; daher ich, ohne das Postulat abzulehnen, doch glaube, daß es auf diese Kasse, welche ohnedem unter der Verwaltung des Cultusministeriums steht, wohl verwiesen werden könne.

Abg. Roux: Ich will mir nur einige wenige Worte dagegen erlauben. Ich kenne die Budersche Stiftung so ziemlich, kann aber versichern, daß es kaum möglich sein wird, von dieser Stiftung irgend Etwas für den Zweck, auf welchen das Postulat geht, zu erlangen. Es sind spezielle Dispositionen vorhanden; die Sache ist regulativmäßig in Vereinigung mit den Ständen geordnet und die Vertheilung so erfolgt, daß Nichts davon übrig bleibt, indem die Budersche Stiftung einen ganz andern und bestimmten Zweck der Verwendung hat.

Abg. Utenstädt: Mein Antrag scheint denn doch der Erwägung werth zu sein. Ich ehre, was der Abgeordnete zu meiner Seite darüber gesagt hat; er ist wahrscheinlich besser von der Stiftungsurkunde unterrichtet, als ich. Ich kenne sie nicht. Nach den allgemeinen Angaben hätte ich aber doch glauben sollen, daß diese Mittel mit verwendet werden könnten, um für die Wendische Volksklasse einen doppelten Zweck zu erreichen. Ich wünschte daher Auskunft von der hohen Staatsregierung und werde meine Bemerkung fallen lassen, sobald mir eine befriedigende Mittheilung aus der Stiftungsurkunde selbst gemacht wird, daß auf diesem Wege jene Ausgabe der Staatskasse nicht erspart werden könne.

Königl. Commissair D. Hübel: Ich muß der Bemerkung des Abg. Roux beitreten, daß die Revenüen der Buderschen Stiftung zu diesem Zweck nicht verwendet werden können. Die Budersche Kasse ist zu Almosen an arme Glende bestimmt. Die Vorschriften des Stifters über die Art, wie die Vertheilung durch die Parochial-Geistlichen geschehen soll, geben deutlich an die Hand, daß er nur Almosenvertheilung an Hilfsbedürftige beabsichtigt hat. Man kann also diese Mittel nicht dazu verwenden, um junge Wenden, die keines Almosen bedürfen, die sich durch ihrer Handarbeit ernähren könnten, für einen bestimmten Beruf vorzubilden.

Präsident: Ich kann nun zur Fragestellung übergehen und richte an die Kammer die Frage: Ob sie die 300 Thlr. zu Unterstützung Wendischer Schulamtspräparanden bewilligen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Ueber das Postulat unter 15. ist bereits abgestimmt, und es wird nun noch wegen Bewilligung von 640 Thlr. für das Seminar zu Budissin (f. Nr. 209. S. 3393. Spl. 2. 3. 8. v. o.) die Frage zu richten sein.

Abg. Utenstädt. Es sind mir gegen diese Forderung einige Bedenken aufgestoßen, und ich muß, um diese Bedenken

vor der Kammer zu rechtfertigen, auf das Dekret Nr. 79. verweisen, welches über das Schullehrerseminar zu Budissin und das Gymnasium zu Annaberg besonders erlassen worden ist. Dort ist in der Uebersicht des Bedarfs für das Landschullehrerseminarium zu Bauzen die Einnahme dieser Anstalt auf 1737 und die Ausgabe auf 2377 Thlr. berechnet und auf ein Defizit von 640 Thlr. hingewiesen worden. Indessen kommt mir der Ausfall nur scheinbar vor und ist nur zum Theil vorhanden. Scheinbar darum, weil hier in Ausgabe 300 Thlr. gestellt worden sind, welche nach Maßgabe der Seminarienordnung für 10 Zöglinge als Geldstipendien, und zwar für jeden mit 60 Thlr., bezahlt werden sollen und zeither von der Steuerkasse des Landkreises übertragen worden sind. Diese sind aber nicht in Einnahme gestellt worden, wohl aber in Ausgabe. Nun sind aber diese 300 Thaler eine besondere Stiftung, und demnach würde sich der Bedarf schon an und für sich um 300 Thaler vermindern. Der Bedarf wird sich aber auch um weitere 96 Thlr. vermindern, wenn die Stiftungskapitalien, welche jetzt auf den dormalen in Concurs befindlichen Gütern Maltitz und Herwigsdorf gehaftet haben, wieder flüssig gemacht worden sind. Dann würde nur ein Ausfall von 244 Thalern vorhanden und nur noch 96 Thaler auf Zeit zu bewilligen sein, bis diese Kapitalien wieder eingegangen und von ihnen Zinsen gewonnen werden. Dann aber wäre der Bedarf vollkommen gedeckt. Unter diesen Umständen glaube ich die Kammer aufmerksam machen zu müssen, daß nicht unbedingt diese 640 Thlr., und daß namentlich die 96 Thlr. nur unter der Voraussetzung bewilligt werden können, daß diese Kapitalien nicht während der Finanzperiode eingezogen und zinsbar wieder angelegt worden sind. Was jene 300 Thlr. insbesondere anlangt, so wird die Kammer von selbst erwägen, daß Stipendien, welche man aus Liberalität auf die Klassen des Landkreises übernommen hat, nicht auf die Staatskassen überwiesen werden können. Auch für die Schullehrerseminarien im Meißner Kreise sind aus dessen Kassen Stellen gegründet worden. Was würde man aber sagen, wenn die Stände des Meißner Kreises die Stipendien, welche sie für gleiche Zwecke gegründet haben, auf die Staatskassen überweisen wollten? Die Beschlüsse der Oberlausiger Provinzialstände sind zu ehren, und ich will durchaus nicht ihrer Bewilligung zu nahe treten. Nur soll dieser Beschluß nicht die Wirkung haben, daß die Bewilligung einer derartigen Leistung von der Staatskasse anerkannt werden müsse. Ich muß deshalb in dieser Beziehung folgenden Antrag stellen. „Von den für das Schullehrerseminar zu Budissin geforenten 640 Thlr. 300 Thlr. Geldstipendien für zehn Zöglinge desselben, welche einer besondern Stiftung angehören, abzuschreiben, und von den verbleibenden 340 Thalern die Summe von 96 Thlr. nur so lange zu bewilligen, bis nicht die auf Maltitz und Herwigsdorf haftenden, dormalen in Concurs befangenen Stiftungskapitalien wieder eingezogen und der dadurch entstandene Ausfall in den Zinsen gedeckt worden.“